Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 3.

München, den 17. October 1863.

Inhalt:

Gesetz, einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.

Gesetz,

einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 1.

Die in der Anlage enthaltenen Zusätze und Aenderungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung treten mit dem 1. Januar 1864 im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.